

110. 1. Anbietungspflicht für tschechische Zahlungsmittel in den sudetendeutschen Gebieten nach dem Ablaufe der Umtauschfrist.

2. Zu dem devisenrechtlichen Begriffe des Wohnsitzes.

3. Für Straftaten, die ein Ausländer im Protektorat Böhmen und Mähren begangen hat, ist jedes sachlich und örtlich zuständige deutsche Gericht zuständig.

4. Wer zollbare Waren, die unter bestimmten Voraussetzungen zollfrei bleiben, nicht der zuständigen Zollgrenzstelle gestellt, begeht eine Zollhinterziehung, auch wenn die Voraussetzungen der Zollfreiheit vorliegen sollten.

III. Straffenat. Ur. v. 17. Oktober 1940 g. F. 3 D 413/40.

I. Landgericht Leitmeritz.

Aus den Gründen:

I. Der Angeklagte hat in der Zeit vom 30. März 1939 bis Dezember 1939 etwa dreizehnmal unbefugt die böhmisch-deutsche Grenze überschritten und dabei ohne Genehmigung 1316 RM. und 14000 R. in das Protektorat Böhmen und Mähren mitgenommen. Damit hat er dort Waren gekauft, die er, ohne sie der Zollabfertigung zu unterstellen, heimlich über die Zollgrenze in das übrige Reichsgebiet ein-

geführt hat. 2000 Kc. hat er in der Zeit vom 30. Juni bis 6. Oktober 1939 der Gewerbebank in Prag zur Überweisung an seine Verwandten in Jugoslawien übergeben. Über die Herkunft der ausgeführten Zahlungsmittel oder die Entstehung der entsprechenden Forderungen im (Devisen-) Inlande hat das LG. keine Feststellungen getroffen. Es hat bei den ausländischen Zahlungsmitteln ohne Angabe von Gründen keinen Verstoß gegen das Verbot des § 16 DevG. angenommen. Ein solcher läge aber, auch wenn der Angeklagte Devisenausländer (§ 5 DevG.) gewesen sein sollte, nur dann nicht vor, wenn er eine Genehmigung zur Ausfuhr gehabt hätte oder wenn die Zahlungsmittel aus einem freien Währungsguthaben (Ri I 1) gestammt hätten oder von dem Angeklagten aus dem Ausland eingeführt worden wären (Ri I 46 d).

Auch auf die Frage, ob der Angeklagte die Anbietungspflicht verlegt habe, ist das LG. nicht eingegangen. Eine Verletzung dieser Pflicht käme allerdings dann nicht in Betracht, wenn der Angeklagte, wie das LG. annimmt, Devisenausländer wäre. Das LG. beruft sich für diese Ansicht auf den Allgemeinen Erlaß 25/37 v. 1. März 1937. Abgesehen davon, daß dieser Erlaß für die Auslegung des Begriffes des Devisenausländers nicht bindend wäre, da er nicht veröffentlicht worden ist (§ 97 DevG.), bezieht er sich nur auf ausländische Hausierer, die vorübergehend ihrem Gewerbe im Inland nachgehen. Nach den bisherigen Feststellungen war das bei dem Angeklagten nicht der Fall. Wenn es bei seinem Alter auch unwahrscheinlich ist, daß er sich schon seit dem November 1918 im jetzigen Reichsgebiet als Hausierer aufgehalten hat, so scheint er doch nicht zu den Händlern zu gehören, die jährlich nur auf einige Monate nach Deutschland kommen. Für die Frage, ob der Angeklagte Deviseninländer ist, kommt es darauf an, ob er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande hat (§ 5 DevG.). Für den devisenrechtlichen Begriff des Wohnsitzes ist maßgebend, wo man eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, daß sie beibehalten und benutzt werde. In dieser Richtung bedarf der Sachverhalt noch der weiteren Aufklärung. Ist der Angeklagte Deviseninländer, so war er mit den Kronen-Beträgen anbietungspflichtig (§ 46 DevG.). Kronennoten haben mit dem 31. Oktober 1938, Scheidemünzen in Kronenwährung mit dem 15. November 1938 aufgehört, in den sudetendeutschen Gebieten gesetzliche Zahlungsmittel zu sein. Sie sind damit aus-

ländische Zahlungsmittel geworden. Seit dem Ablaufe der Frist zum Umtausch in Reichsmark, d. i. seit dem 15. November 1938 oder dem 30. November 1938 (W.D. v. 10. Oktober 1938, 15. Oktober 1938, DurchW.D. v. 2. November 1938 RGBl. I S. 1393, 1430, 1535) unterliegen diese Zahlungsmittel der Anbietungspflicht (§ 4 W.D. v. 26. Oktober 1938 RGBl. I S. 1511; RdErl. 127/38 v. 29. Oktober 1938 RStBl. I S. 967).

II. Das RG. Leitmeritz ist auch für die im Protektorat Böhmen und Mähren begangenen Devisenvergehen zuständig. Das Protektorat, das zur Zeit der Tat noch Devisenausland war, gehört jetzt zum Gebiete des Großdeutschen Reiches (Erl. v. 16. März 1939 RGBl. I S. 485 Art. 1). Die dort begangenen Taten unterliegen daher allgemein der deutschen Gerichtsbarkeit, so daß jedes sachlich und örtlich zuständige deutsche Gericht zuständig ist, sie abzuurteilen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Art. II § 14 W.D. über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren v. 14. April 1939 (RGBl. I S. 754). Die dort getroffene Bestimmung, daß Straftaten von Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, von den Gerichten des Protektorates nach dem Strafrechte des Protektorates geahndet werden, dient ausschließlich der Abgrenzung der Zuständigkeit der Gerichte des Protektorates von der der dort eingerichteten „deutschen Gerichte“.

Die im Protektorate begangenen strafbaren Handlungen eines Protektoratsangehörigen oder eines Ausländers sind jedoch nach dem dort geltenden sachlichen Strafgesetze zu beurteilen (RGSt. Bd. 74 S. 219, 220). Auf die Verfügungen, die der Angeklagte im Protektorat über die ausländischen Zahlungsmittel oder Forderungen getroffen hat, hat das RG. daher zu Unrecht das deutsche Devisenrecht angewendet.

III. Gegen die Verurteilung wegen Zollhinterziehung bestehen dagegen keine Bedenken. Nach der W.D. über Zollerleichterungen für den Warenverkehr zwischen den sudetendeutschen Gebieten und dem Protektorat Böhmen und Mähren v. 28. März 1939 (RGBl. I S. 635) waren zwar die in Betracht kommenden Waren bei ihrer Einfuhr in das sudetendeutsche Gebiet vom Zoll und von der Umsatzausgleichsteuer befreit, wenn sie ihren Ursprung in dem Protektorate hatten und im Sudetenlande verbraucht, dauernd gebraucht oder verarbeitet wurden. Es handelte sich dabei also um zollbare Waren,

die unter bestimmten Voraussetzungen zollfrei sind. Sie sind mit dem Eingang über die Zollgrenze zollhängig und damit Zollgut geworden (§ 6 ZollG.). Als solche waren sie aber, da nichts anderes bestimmt war, der zuständigen Zollgrenzstelle zu stellen (§ 13 ZollG. und § 11 UZD.). Dadurch, daß der Angeklagte die Waren heimlich eingeführt hat, hat er diese Pflicht verletzt und über zollbares Zollgut vorschriftswidrig verfügt (§ 45 Abs. 2 ZollG., § 62 UZD.). Damit ist die Einfuhrzollschuld entstanden, die der Angeklagte hinterzogen hat. Der innere Tatbestand des § 396 RWbgD. ergibt sich u. a. aus der Feststellung, daß der Angeklagte die Waren heimlich und bei Nacht über die Grenze hat schaffen lassen.